

58. Ist der verletzte Ehegatte, der infolge geistiger Erkrankung das Verständnis für das Wesen der Ehe verloren hat, in der Lage, durch sein Verhalten zum Ausdruck zu bringen, daß er die Verfehlung des anderen Ehegatten als ehezerstörend nicht empfunden habe?

EheG. § 56.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 20. Juni 1940 i. S. Ehefrau L. (Wkl.) w.
Ehemann L. (Kl.). IV 706/39.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien haben am 2. Mai 1927 miteinander die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Als die Beklagte im Sommer 1930 geistig erkrankte und pflegebedürftig wurde, nahmen ihre Eltern sie zu sich. Der Kläger, der im Februar 1932 eine Stelle beim Arbeitsamt in G. angetreten hatte, besuchte die Beklagte im Hause ihrer Eltern in R. bis April 1938 jeweils zum Wochenende. Der letzte eheliche Verkehr hat vor dem Jahre 1932 stattgefunden.

Der Kläger behauptet, daß die Beklagte an Schizophrenie leide und daß die Anlage zu dieser Geisteskrankheit schon bei Eingehung der Ehe vorhanden gewesen sei. Er hat daher beantragt, die Ehe auf Grund der §§ 37, 38 EheG. aufzuheben, hilfsweise, sie auf Grund der §§ 51, 55 EheG. zu scheiden. Die Beklagte hat beantragt, die Aufhebungsklage abzuweisen, für den Fall der Scheidung der Ehe aber den Kläger für allein schuldig zu erklären. Das Landgericht hat die Aufhebungsklage als verspätet erhoben abgewiesen und die Ehe der Parteien auf Grund des § 51 EheG. unter Ablehnung des von der Beklagten gestellten Schuldantrags geschieden. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung mit dem Antrag eingelegt, das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und gemäß § 61 Abs. 2 EheG. auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Im Laufe des zweiten Rechtsganges hat die Beklagte sodann Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden und den Kläger für schuldig zu erklären. Sie hat die Widerklage darauf gestützt, daß der Kläger ein ehebrecherisches Verhältnis mit G. E. unterhalte, aus dem am 6. Januar 1939 ein Kind hervorgegangen sei. Diese Behauptung hat der Kläger als richtig zugegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und das Urteil des Landgerichts in der Schuldfrage dahin abgeändert, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Die Widerklage wurde als unzulässig abgewiesen.

Gründe:

Zur Entscheidung steht in diesem wie schon im vorigen Rechtsgange nur noch die Frage, ob die von der Beklagten erhobene Widerklage oder wenigstens ihr gemäß § 61 Abs. 2 EheG. gestellter Antrag auf den Schuldausspruch begründet ist. Die Widerklage ist unzulässig, da die Beklagte, wie unstreitig ist und sich auch aus dem vom Land-

gericht herbeigezogenen ärztlichen Gutachten ergibt, geschäftsunfähig ist. Zur Erhebung der Scheidungswiderklage durch den gesetzlichen Vertreter hätte es daher nach § 612 Abs. 2 Satz 2 BPD. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft, die nicht beigebracht worden ist. Zulässig bleibt aber in jedem Falle der von der Beklagten auf Grund des § 61 Abs. 2 EheG. gestellte Schuldantrag. Der Kläger unterhält nach der Feststellung des Berufungsgerichts seit 1938 ehebrecherische Beziehungen zu E. G., aus denen ein Kind hervorgegangen ist. Er hat sich also des Ehebruchs schuldig gemacht. Das Berufungsgericht ist jedoch der Auffassung, daß der Scheidungsanspruch der Beklagten aus § 47 EheG. nach § 56 ausgeschlossen sei, weil zur Zeit des Ehebruchs die Ehe der Parteien allein durch die Schizophrenie der Beklagten so tief und unheilbar zerrüttet gewesen sei, daß der Ehebruch des Klägers von ihr nicht mehr als ehezerstörend habe empfunden werden können, und weil außerdem der Beklagten, wie sich aus dem Wesen ihrer geistigen Erkrankung ergebe, jedes Auffassungsvermögen für die Bedeutung der Handlungsweise des Klägers fehle. Diese Begründung beruht auf Rechtsirrtum.

Es ist verfehlt, wenn sich das Berufungsgericht für seinen Standpunkt auf das in RGZ. Bd. 160 S. 104ffg. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 3. April 1939 beruft. In jenem Falle war nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die eheliche Gesinnung der beiden Ehegatten schon seit Jahren völlig erloschen, so daß die Frau ein vom Manne begonnenes ehebrecherisches Verhältnis als ehezerstörend nicht mehr empfinden konnte. Wenn im vorliegenden Falle, wie das Berufungsgericht annimmt, die Ehe der Parteien durch die Schizophrenie der Beklagten unheilbar zerrüttet worden ist, so kann dies nur bedeuten, daß die eheliche Gesinnung des Klägers durch die geistige Erkrankung der Beklagten zerstört worden ist. Daraus läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß auch die eheliche Gesinnung der Beklagten völlig erloschen sei (vgl. RGZ. Bd. 162 S. 92). Nur darauf, ob auf seiten des verletzten Ehegatten noch ein Rest ehelicher Gesinnung vorhanden ist oder nicht, kann es nach § 56 EheG. ankommen.

Aber auch der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Wenn der Beklagten, wie das Berufungsgericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise feststellt, infolge ihrer geistigen Erkrankung jedes Auffassungsvermögen

für die Bedeutung der Handlungsweise des Klägers fehlt, so ist die Vorschrift des § 56 EheG. von vornherein unanwendbar; denn sie setzt voraus, daß der verletzte Ehegatte in der Lage ist, die Verfehlung des anderen Ehegatten als solche zu werten. Ist ihm infolge geistiger Erkrankung das Verständnis für das Wesen der Ehe verloren gegangen und ist er infolgedessen außerstande, die Verfehlung des anderen Ehegatten als einen Hinderungsgrund gegen die Fortsetzung der Ehe zu empfinden, so kann er auch nicht durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen, daß er die Verfehlung als ehezerrstörend nicht empfunden (oder sie verziehen) habe; sein Verhalten ist vielmehr rechtlich bedeutungslos (vgl. auch Franz in DR. Ausg. A 1940 S. 709 [711]). Aber selbst wenn die Krankheit der Beklagten noch nicht einen solchen Grad erreicht haben sollte, daß ihr das Verständnis für das Wesen der Ehe völlig verloren gegangen ist, so könnte doch der Kläger mit seinem aus § 56 EheG. hergeleiteten Einwande, für dessen Voraussetzungen er beweispflichtig ist, nicht durchdringen. Wie der gesetzliche Vertreter der Beklagten im Rechtsstreit unwiderlegt vorgetragen hat, hat die Beklagte von dem Ehebruch des Klägers bisher keine Kenntnis erlangt. Ohne diese Kenntnis würde ihr Verhalten keine Schlüsse in der Richtung zulassen, ob sie den Ehebruch des Klägers als ehezerrstörend empfunden hat oder nicht.

Die Beklagte ist hiernach im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts berechtigt, auf Scheidung wegen Ehebruchs des Klägers zu klagen, ihr Schuldantrag mithin, wenn auch der Widerklage, wie oben dargelegt, nicht stattgegeben werden kann und damit auch eine Feststellung gemäß § 9 Abs. 1 EheG., § 624 ZPO. entfällt, nach § 61 Abs. 2 Satz 1 EheG. begründet. Darauf, ob ihr auch ein Scheidungsanspruch aus § 49 EheG. wegen der von ihr behaupteten jahrelangen Vernachlässigung durch den Kläger und wegen der Verletzung seiner Unterhaltspflicht erwachsen ist, kommt es für die Entscheidung nicht mehr an. Es mag jedoch insoweit auf das Urteil des erkennenden Senats vom 4. Mai 1940 IV 594/39 (S. 338 dieses Bandes) verwiesen werden, worin ausgeführt ist, daß in den Fällen, in denen die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zum Scheidungstatbestande gehört, dem Ehegatten, der infolge geistiger Erkrankung kein Empfinden für die zur Herbeiführung der Ehezerüttung an sich geeigneten Tatsachen hat, ein Scheidungsanspruch nicht erwachsen kann. Der zweite Fall des § 56 EheG. ist für Scheidungstatbestände

dieser Art ohne selbständige Bedeutung (vgl. das Urteil des Senats vom 20. März 1940 IV 513/39 S. 246 dieses Bandes sowie Franz a. a. O. S. 170 linke Spalte oben). Daß hier die Rechtslage im Endergebnis eine wesentlich verschiedene ist, je nachdem das Scheidungsbegehren auf § 47 oder auf § 49 EheG. gestützt wird, ist die zwangsläufige Folge davon, daß das Ehegesetz den Ehebruch als sogenannten absoluten Scheidungsgrund beibehalten hat, dagegen sonstige Eheverfehlungen — von § 48 abgesehen —, ebenfalls in Anlehnung an die bisherige Regelung, als Scheidungsgrund nur anerkennt, soweit sie ehezerrüttend gewirkt haben.